

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-310/2021 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 24.02.2021
Beschlussfassung über die Ergänzung der "Richtlinie zur privaten Förderung" im Rahmen des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne" OT Stadt Stolberg (Harz)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzl. Grundlagen: KVG LSA, StäBauFRL LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die beiliegende Ergänzung der Richtlinie zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ für den OT Stadt Stolberg (Harz).

Begründung:

In der aktuell gültigen Richtlinie für die Durchführung der „Privaten Förderung“ im OT Stadt Stolberg ist geregelt, dass ein für das jeweilige Haushaltsjahr gestellter Förderantrag auch im Laufe desselben Haushaltsjahres abgerechnet werden muss. Auf Grund der derzeitigen Situation durch die Corona-Pandemie, aber auch durch die möglicherweise fehlende Verfügbarkeit vieler Handwerksbetriebe, häuften sich Anträge von privaten Bauherren auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes für bewilligte Vorhaben über das Jahresende 2020 hinaus. Diese Problematik wurde bereits im Bau- und Vergabeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss behandelt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2021 wurde die Thematik ebenfalls behandelt (Vorlage 21-286/2020). Es wurde entschieden, dass die Richtlinie zunächst unter Pkt. 6.4. wie folgt ergänzt werden soll:

Die vom Bauherrn (Antragsteller der privaten Förderung) beantragte und bewilligte Maßnahme muss bis zum 30.11.2021 abgeschlossen und die Unterlagen eingereicht sein.

Die in der Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2021 beschlossene Ergänzung wurde bereits im Internet veröffentlicht. Der besagten Vorlage beigelegte Ergänzung enthielt weitere Forderungen hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen. Diese sollten im Haupt- und Finanzausschuss neu formuliert werden. Leider fand bis zur Erarbeitung der Vorlage keine weitere Ausschusssitzung (Bauausschuss oder Haupt- und Finanzausschuss) statt. Deshalb beiliegend ein Vorschlag der Verwaltung zur Ergänzung der Richtlinie (einschl. sichtbarer Veränderungen gegenüber der Vorlage 21-286/2020).

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Zinsen in gleicher Höhe durch die Gemeinde zu zahlen. Der Zeitpunkt sollte überdacht werden.

.....

..... i.v. foku 12.02.21

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

Ergänzung

der Richtlinie zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ der Gemeinde Südharz für den Ortsteil Stolberg (Harz)

Bezug: Beschlussfassung Nr.: 21-114/2020

Beschlussfassung über die Änderung der „Richtlinie zur privaten Förderung“ im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ OT Stadt Stolberg (Harz)

vom 26.02.2020

Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

Punkt 6.4.:

Die vom Bauherrn (Antragsteller der privaten Förderung) beantragte und bewilligte Maßnahme muss bis zum 30.11.2021 abgeschlossen und ~~der Fördermittelzuschuss von der Gemeinde ausgezahlt~~ die Unterlagen eingereicht sein.

Der Gemeinde müssen dafür folgende Unterlagen / Nachweise rechtzeitig zur Prüfung vorliegen:

1. Vollständige Abrechnungsunterlagen (Abnahmeprotokoll der Unteren Denkmalbehörde, Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Nachweis des Wettbewerbes)
2. Förderrechtliche Abnahme durch die Gemeinde / DSK
3. Zahlungseingang der vereinbarten Eigenbeteiligung in Höhe von 10%

~~Werden der Gemeinde schuldhaft die vollständigen Unterlagen nicht vorgelegt~~ ~~Liegen der Gemeinde die vollständigen Unterlagen nicht vor~~ und kann dadurch der Fördermittelzuschuss nicht bis zum genannten Termin ausgezahlt werden, fallen Zinsen an. Ab dem 01.12.2021 werden von der Gemeinde ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5% p.a. über den Basiszinssatz nach § 247 BGB bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fördermittelauszahlung verlangt. Die Zinsen haben dann die Bauherren zu tragen.

Begründung:

Nimmt der Zuwendungsempfänger die Fördermittel nicht fristgemäß in Anspruch, dann führt das dazu, dass die Gemeinde gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides verstößt. Die Gemeinde muss daher für die Zeit von der Auszahlung der Mittel durch die Bewilligungsbehörde bis zur zweckentsprechenden Verwendung (Letztempfänger) auf den noch nicht verwendeten Betrag an die Bewilligungsbehörde Zinsen zahlen (vgl. Ziffer 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (ANBest-GK vom 21.12.2017)). Dadurch entsteht der Gemeinde ein finanzieller Nachteil.

Die Gemeinde wird ab den 01.12.2021 für die Zeit von der oben genannten Verpflichtung (Fertigstellung 30.11.2021) bis zum tatsächlichen Abruf von dem Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) einen Erstattungsbetrag in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.